



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 02. November 2020

Seite 1 von 3

An die  
Schulleitungen  
der öffentlichen Schulen  
im Regierungsbezirk Düsseldorf

Aktenzeichen:

AL 4

bei Antwort bitte angeben

An die  
Leitungen der  
Ersatzschulen und Ergänzungsschulen  
im Regierungsbezirk Düsseldorf

Thomas Hartmann

Zimmer: Bo 4093

Telefon:

0211 475-475-4001

Telefax:

0211 475-5980

thomas.hartmann@

brd.nrw.de

An die  
Oberbürgermeister,  
Landrätin und Landräte sowie  
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
im Regierungsbezirk Düsseldorf

Dienstgebäude:

Am Bonnehof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

nachrichtlich:

An die  
Schulämter  
im Regierungsbezirk Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke

## Durchführung der „Tage der offenen Tür“

Von mehreren Seiten ist die Frage an mich herangetragen worden, ob in den kommenden Wochen an den Schulen „Tage der offenen Tür“ insbesondere zur Vorbereitung der Anmeldungen für das Schuljahr 2021/2022 stattfinden können.



Diese sind teilweise bereits aufgrund regionaler Absprachen abgesagt worden. In Abstimmung mit dem MSB NRW weise ich auf folgende ab dem 02.11.2020 geltende aktuelle Rechtslage hin:

**Aufgrund der ab dem 2.11.2020 geltenden Rechtslage (Corona-schutzVO vom 30. Oktober, CoronaBetrVO in der seit 26. Oktober gültigen Fassung) sind die Tage der offenen Tür – zunächst in der Zeit vom 02.11.2020 – 30.11.2020 unmittelbar im Verordnungswege untersagt.**

**Dieses Verbot gilt für sämtliche Schulen, auch die Ersatz- und Ergänzungsschulen, da die Verordnung generell anwendbar ist und ihren Wirkungskreis nicht auf öffentliche Schulen beschränkt.**

Zur Begründung weise ich auf Folgendes hin:

Zwar setzt § 1 Absatz 6 Satz 1 CoronaBetrVO voraus, dass Tage der offenen Tür in der Pandemie weiterhin möglich sind und verpflichtet zum Gebrauch einer Alltagsmaske. Der Begriff „Alltagsmaske“ ist in der CoronaschutzVO an die Stelle des Begriffs der „Mund-Nase-Bedeckung“ getreten.

§ 1 Absatz 6 Satz 2 der CoronabetreuungsVO stellt aber die generelle Zulässigkeit unter die „Maßgabe der veranstaltungsbezogenen besonderen Regelungen der CoronaschutzVO“. Dies ist als Verweis auf § 13 CoronaSchV zu verstehen. Nach § 13 Absatz 1 CoronaSchVO sind Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen „dieser“ Verordnung (also der CoronaSchV) fallen, bis zum 30. November 2020 untersagt.

Tage der offenen Tür ebenso wie Elternabende und Schulfeste fallen offenkundig nicht unter besondere Regelungen der CoronaschutzVO.

Sie sind daher (zunächst) in der Zeit vom 02.-30.11.2020 unmittelbar im Verordnungswege untersagt. Weiterer schulaufsichtlicher Verfügungen bedarf es insoweit nicht.

**Ich bitte Sie daher, die Tage der offenen Tür zunächst im Zeitraum vom 02.-30.11.2020 abzusagen.**



Angesichts der Unsicherheit über die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens und der sich hieraus ergebenden notwendigen rechtlichen Regelungen rege ich an, die weitere Entwicklung abzuwarten und nicht bereits jetzt die Tage der offenen Tür im Dezember zu terminieren.

Seite 3 von 3

Im Auftrag

gez.

Thomas Hartmann

Leiter der Schulabteilung